



Ausschussdrucksache 21(23)50

vom 26. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (BfDI)

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über
harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828

BT-Drs. 21/2998

Bonn, den 26.01.2026

Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zur öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung

am 28. Januar 2026

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023
über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der
Richtlinie (EU) 2020/1828 (BT-Drs. 21/2998)

1. Data Act und Datenschutzrecht

Die Nutzung von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten nimmt zu und erstreckt sich über verschiedenste Lebensbereiche. Die bei der Nutzung entstehenden Daten enthalten häufig Informationen über die nutzenden Personen (z.B. Kühlschränke, die Essgewohnheiten aufzeichnen; Autos den Fahrstil; Fitnesstracker Gesundheitswerte oder Smart-TV werberelevante Sehvorlieben).

Die Regelungen der EU-Datenverordnung (Data Act) befinden sich insofern gleichzeitig im Anwendungsbereich datenschutzrechtlicher Vorgaben. Artikel 1 Absatz 5 Data Act bestimmt im Wesentlichen hierzu, dass er unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten gilt. Soweit Nutzende auch betroffene Personen nach Datenschutzrecht sind, ergänzen die in Kapitel II des Data Act festgelegten Rechte das Auskunftsrecht von betroffenen Personen und das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 20 der DSGVO. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Data Act einerseits und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften andererseits haben nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 3 Data Act das Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

In Erwägungsgrund 7 des Data Act wird zum Verhältnis zum Datenschutzrecht weiter ausgeführt: Keine Bestimmung des Data Act sollte dahingehend angewandt oder ausgelegt werden, dass Datenschutzrecht abgeschwächt oder eingeschränkt wird. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Data Act sollte dem Datenschutzrecht der Union entsprechen, einschließlich dem Erfordernis einer gültigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der DSGVO und gegebenenfalls den Bedingungen des Artikels 9 der DSGVO für besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten.

Der Unionsgesetzgeber regelt das rechtliche Konkurrenzverhältnis somit zugunsten des Datenschutzrechts, überlässt die Konkretisierung ansonsten den nationalen zuständigen Behörden und Gerichten. Eine effektive behördliche Zusammenarbeit ist für die Wahrung des Datenschutzes ebenso wie für den Erfolg des Data Acts für die Weiterentwicklung eines EU-Datenbinnenmarktes demgemäß wesentlich. Die BfDI ist der Meinung, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung einen tragfähigen Rahmen für eine zielgerichtete nationale Durchführung schafft.

2. Nationale Durchführung

Der Entwurf der Bundesregierung betrifft die BfDI durch die Zuständigkeitsregelungen. Die Bundesnetzagentur ist als zuständige Behörde vorgesehen, die datenschutzrechtliche Zuständigkeit für nicht-öffentliche Stellen ist der BfDI zugewiesen. Die BfDI soll wegen des Vorrangs des Datenschutzrechts im Kollisionsfall für eine einheitliche Auslegung des Datenschutzrechts sorgen und datenschutzrechtliche Fragen bearbeiten.

Die BfDI dankt für das Vertrauen und steht für die Übernahme der Aufgabe bereit.

Eine kooperative und enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden in den Überschneidungsbereichen des Data Act mit dem Datenschutzrecht ist für eine praktische Wirksamkeit des Data Act und damit für die Digitalwirtschaft zentral.

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses hat die BfDI vorsorglich konkrete Vorbereitungen zur Beratung der Unternehmen und der Aufklärung der Öffentlichkeit sowie zur Bearbeitung von Verfahren auf den Weg gebracht. Sie ist bereits auf Leitungs- und auf Fachebene in intensivem Austausch mit der Bundesnetzagentur mit dem Ziel, zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam eine effektive und unbürokratische zentrale Unterstützung, Beratung, Entscheidung und Durchsetzung erbringen zu können.

Die BfDI hat zudem ein Gremium innerhalb der Datenschutzkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) eingerichtet, das den fachlichen Austausch der Datenschutzbehörden von Ländern und Bund zu den Themen Data Act – und auch Data Governance Act – gewährleistet. Darüber hinaus beteiligt sich die BfDI an dem für den Data Act zuständigen Gremium des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA).